HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 19 DIENSTAG, DEN 14. JUNI 2005

Tag	Inhalt	Seite
3. 6. 2005	**Neuntes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Entschädigungsleistungen anlässlich ehrenamtlicher Tätigkeit in der Verwaltung** 2010-5	225
3. 6. 2005	**Neunundzwanzigestes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Beamtengesetzes** 2030-1	226
7. 6. 2005	Verordnung zur Übertragung von Geschäften der Verwaltung und Dienstaufsicht auf den Präsidenten des Landesarbeitsgerichts ..... neu: 32-2	227
7. 6. 2005	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erstreckung des Rechts zur Erhebung von Kirchensteuern auf Religionsgesellschaften 611-1-3	228

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Neuntes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Entschädigungsleistungen anlässlich ehrenamtlicher Tätigkeit in der Verwaltung

Vom 3. Juni 2005

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 5 des Gesetzes über Entschädigungsleistungen anlässlich ehrenamtlicher Tätigkeit in der Verwaltung vom 1. Juli 1963 (HmbGVBl. S. 111), zuletzt geändert am 26. Februar 2002 (HmbGVBI. S. 18), wird wie folgt geändert:

1. Hinter der Überschrift werden folgende neue Absätze 1 und 2 eingefügt:

   „(1) Die Fraktionen dienen der politischen Willensbildung in den Bezirksversammlungen. Sie unterstützen ihre Mitglieder, ihre parlamentarische Tätigkeit auszuüben und zur Verfolgung gemeinsamer politischer Ziele aufeinander abzustimmen. Sie können mit den Fraktionen der anderen Bezirke zusammenarbeiten und die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit unterrichten.

   (2) Die Fraktionen beachten die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Sie entscheiden über die Verwendung der Fraktionszuschüsse in eigener Verantwortung unter Berücksichtigung der besonderen Aufgabenstellung der Fraktionen. Das Nähere regelt eine Richtlinie, die vom Präsidenten der Bürgerschaft im Einvernehmen mit den Fraktionen der Bürgerschaft und im Benehmen mit den Bezirksversammlungen erlassen wird."

2. Die bisherigen Absätze 1 bis 4 werden Absätze 3 bis 6.

3. Die neuen Absätze 5 und 6 erhalten folgende Fassung:

   „(5) Die monatlichen Zuschüsse nach Absatz 4 erhöhen sich jeweils zum gleichen Zeitpunkt und um den gleichen Prozentsatz, um den die Geldleistungen an die Fraktionen durch die Bürgerschaft gemäß § 8 des Fraktionsgesetzes vom 20. Juni 1996 (HmbGVBl. S. 134), zuletzt geändert am 18. November 2004 (HmbGVBl. S. 413), angepasst werden.

   (6) Auf Grund der Erhöhung werden die entsprechenden Beträge in Absatz 4 jährlich abgeändert."

Ausgefertigt Hamburg, den 3. Juni 2005.

Der Senat

Neunundzwanzigestes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Beamtengesetzes

Vom 3. Juni 2005

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Das Hamburgische Beamtengesetz in der Fassung vom 29. November 1977 (HmbGVBl. S. 367), zuletzt geändert am 1. März 2005 (HmbGVBl. S. 54), wird wie folgt geändert:

1. § 85 erhält folgende Fassung

„§ 85

Die Beamten und Ruhestandsbeamten sowie ihre versorgungsberechtigten Hinterbliebenen erhalten zu den notwendigen und angemessenen Aufwendungen in Krankheits-, Pflege- und Todesfällen Beihilfen. Das Nähere, insbesondere die Abgrenzung des anspruchsberechtigten Personenkreises, die Voraussetzungen für die Gewährung der Beihilfen und deren Höhe, regelt der Senat durch Rechtsverordnung. In ihr kann ferner bestimmt werden, ob und inwieweit Aufwendungen für Wahlleistungen aus Anlass einer Krankenhausbehandlung beihilfefähig sind und dass die Beihilfezahlung um jährliche, unter sozialen Gesichtspunkten und nach Besoldungsgruppen zu staffelnde Beträge zu vermindern ist.“

2. In § 96 g Absatz 2 Satz 2 werden hinter dem Wort „zurückzugeben“ die Wörter „oder zu vernichten“ eingefügt.

Ausgefertigt Hamburg, den 3. Juni 2005.

Der Senat

Verordnung zur Übertragung von Geschäften der Verwaltung und Dienstaufsicht auf den Präsidenten des Landesarbeitsgerichts

Vom 7. Juni 2005

Auf Grund von § 15 Absatz 2 Satz 1 und § 34 Absatz 2 Satz 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes (ArbGG) in der Fassung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 854, 1036), zuletzt geändert am 23. März 2005 (BGBl. I S. 931, 964), und Nummern 18 und 21 der Weiterübertragungsverordnung-Prozessrecht vom 20. August 2002 (HmbGVBl. S. 233, 234), geändert am 10. Februar 2004 (HmbGVBl. S. 61), wird verordnet:

§ 1

(1) Die Geschäfte der Personalverwaltung und Dienstaufsicht

1. als Dienstvorgesetzter

1.1 im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 des Hamburgischen Beamtengesetzes (HmbBG) in der Fassung vom 29. November 1977 (HmbGVBl. S. 367), zuletzt geändert am 1. März 2005 (HmbGVBl. S. 54), in der jeweils geltenden Fassung mit Ausnahme der Befugnis

1.1.1 zur Übertragung des Richteramtes,

1.1.2 zur Einweisung in die Planstelle,

1.1.3 zur Erteilung von Dienstleistungsaufträgen,

1.1.4 zur Verlängerung der Probezeit von Richterinnen und Richtern sowie Beamtinnen und Beamten,

1.1.5 zur Unterzeichnung der Ernennungsvorschläge für Richterinnen und Richter,

1.1.6 zu Abordnungen und Versetzungen, soweit sie einen Bezug über den Geschäftsbereich der Justizbehörde hinaus haben,

1.1.7 Anträge an das Personalamt zu stellen, sofern die Entscheidung dem Landespersonalausschuss gemäß § 104 HmbBG vorbehalten ist,

1.1.1 zu Beschränkungen bei der Vornahme von Amtshandlungen nach 1.1.8 § 64 HmbBG,

1.1.9 Sonderurlaub nach Nummern 11 und 13 der Richtlinien über die Bewilligung von Sonderurlaub für Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter vom 10. November 1998 (Mitteilungen der Verwaltung 1999 S. 202) in der jeweils geltenden Fassung zu gewähren,

1.1.10 zur Genehmigung von Nebentätigkeiten,

1.1.11 zuzustimmen, Belohnungen oder Geschenke in Bezug auf das Amt anzunehmen (§ 74 HmbBG),

1.1.12 zur Anerkennung von Dienstunfällen,

1.1.13 Diensterleichterungen bei Anwendung von § 77 Absatz 1 HmbBG zu genehmigen, sofern die Gesamtdauer von einem Jahr überschritten wird,

1.2 im Sinne von § 33 Absatz 2 des Hamburgischen Disziplinargesetzes (HmbDG) vom 18. Februar 2004 (HmbGVBl. S. 69) in der jeweils geltenden Fassung einschließlich der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 11 Absatz 1, § 23 Absatz 1, § 32 Absätze 1 und 2, § 76 Absatz 1 sowie § 77 Absatz 1 HmbDG,

2. als Arbeitgebervertreter unter Beschränkung darauf,

2.1 Dienstverträge mit Angestellten sowie Arbeiterinnen und Arbeitern inhaltlich zu gestalten und abzuschließen,

2.2 arbeitsrechtliche Maßnahmen durchzuführen,

2.3 Kündigungen auszusprechen,

2.4 Nebentätigkeiten und Dienstreisen zu genehmigen,

2.5 Auflösungsverträge zu schließen,

werden, jeweils für und über die jeweiligen Angestellten, Arbeiterinnen bzw. Arbeiter, Beamtinnen bzw. Beamten und Richterinnen bzw. Richter seines Geschäftsbereichs sowie des Geschäftsbereichs des Präsidenten des Arbeitsgerichts, auf den Präsidenten des Landesarbeitsgerichts übertragen.

(2) Der Präsident des Landesarbeitsgerichts kann die ihm übertragenen Geschäfte für und über die jeweiligen Angestellten, Arbeiterinnen bzw. Arbeiter, Beamtinnen bzw. Beamten und Richterinnen bzw. Richter des Geschäftsbereichs des Präsidenten des Arbeitsgerichts im Einzelfall oder allgemein durch den Präsidenten des Arbeitsgerichts wahrnehmen lassen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2005 in Kraft.

Hamburg, den 7. Juni 2005.

Die Justizbehörde

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erstreckung des Rechts zur Erhebung von Kirchensteuern auf Religionsgesellschaften

Vom 7. Juni 2005

Auf Grund von § 1 Absatz 2 des Kirchensteuergesetzes vom 15. Oktober 1973 (HmbGVBl. S. 431), zuletzt geändert am 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 218), wird verordnet:

Einziger Paragraph

§ 1 der Verordnung über die Erstreckung des Rechts zur Erhebung von Kirchensteuern auf Religionsgesellschaften vom 16. Dezember 1975 (HmbGVBl. S. 303), zuletzt geändert am 12. April 1988 (HmbGVBl. S. 41), erhält folgende Fassung:

„§ 1

Die Anwendung des Kirchensteuergesetzes wird erstreckt auf die Jüdische Gemeinde in Hamburg.

Die Anwendung des Ersten und Zweiten Abschnitts des Kirchensteuergesetzes wird auf folgende Religionsgesellschaften erstreckt:

1. die Mennonitengemeinde zu Hamburg und Altona,
2. die Evangelisch-reformierte Kirche in Hamburg,
3. die Dänische Seemannskirche in Hamburg.“

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 7. Juni 2005.

Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.
Druck, Verlag und Ausgabestelle Lütcke & Wulff, Rondenbarg 8, 22525 Hamburg, — Telefon: 23 51 29-0 — Telefax: 23 51 29 77. Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 72,– EUR. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,25 EUR (Preise einschließlich 7% Mehrwertsteuer). — Beim Postbezug wird der Teil I des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes im Bedarfsfall dem Amtlichen Anzeiger als Nebenblatt im Sinne von § 8 der Postzeitungsordnung beigefügt.